**Checkliste: Geringfügige Beschäftigung - Zusammenrechnung**

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Was ist zu beachten?** |
| **Arbeitslosenversicherung** | * Versicherungsfreiheit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III * Keine Zusammenrechnung von mehreren Beschäftigungen |
| **Kranken- und Pflegeversicherung** | * Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen   Voraussetzung:es wird Versicherungspflicht begründet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V)   * Ausnahme: * eine einzige geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung * Nebenjob bei anderem Arbeitgeber |
| **Rentenversicherung** | * Zusammenrechnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI   Voraussetzung:Versicherungspflicht der   * nicht geringfügigen Beschäftigung oder * nicht geringfügigen selbstständigen Beschäftigung |
| **Unfallversicherung** | * Versicherung von Gesetzes wegen * Beiträge durch Arbeitgeber |
| **Weitere Neuregelungen** | * Beginn der Versicherungspflicht:   mit Tag der Bekanntgabe der Feststellung der Versicherungspflicht durch Einzugsstelle oder Träger der Rentenversicherung(§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV)   * Keine rückwirkende Veranlagung für geringfügige Mehrfachbeschäftigungen * Anwendung Arbeitsrechtlicher Mittel gegen Arbeitnehmer, die Mehrfachbeschäftigung nicht angeben * Wiederherstellung des Zuflussprinzips bei Einmalzahlungen   (§ 22 Abs. 1 SGB IV)  Nur tatsächlich gewährte, nicht aber fiktive Einmalzahlungen erhöhen das Arbeitsentgelt und können Versicherungspflicht auslösen |